


Mindestlohn
9,35

 Sie können den Inhalt dieses Dokuments mit der rechten Maustaste
In Dokumentenmanagement ablegen...

Eine Übersicht weiterer Dokumente zu "Wissen auf den Punkt gebracht" finden Sie hier .

Reisekosten bei Auswärtstätigkeit - Wissen auf den Punkt gebracht

2 Verpflegungsmehraufwendungen als Reisekosten

Zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen für Verpflegung kann eine Verpflegungspauschale angesetzt werden:

- 28,00 € (bis 31.12.2019 24,00 €) für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
- jeweils 14,00 € (bis 31.12.2019 12,00 €) für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 14,00 € (bis 31.12.2019 12,00 €) für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist

Wird dem Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen:

- für Frühstück um 4,80 €,
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 €

Der Abzug der Verpflegungspauschalen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn, wenn sie mindestens vier Wochen dauert.

Bei einer Tätigkeit im Ausland gelten länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die im Bundesreisekostengesetz festgelegt sind

Normen: